

EuGH: Verbot der Videoaufzeichnung der Stimmenausszählung in Wahllokalen DSGVO-konform

» jusIT 2022/94

§ VO (EU) 2016/679: Art 2 Abs 2 lit a, Art 5 Abs 1 lit c, Art 6 Abs 1 lit e, Art 58 Abs 2 lit f und Abs 3, Art 85

EuGH 20. 10. 2022, C-306/21 (Koalitsia „Demokraticna Bulgaria – Obedinenie“)

1. Art 2 Abs 2 lit a DSGVO ist dahin auszulegen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Durchführung von (allgemeinen, politischen) Wahlen in einem Mitgliedstaat nicht vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen ist.
2. Art 6 Abs 1 lit e, Art 58 iVm Art 85 DSGVO gestatten aufsichtsbehördliche Maßnahmen durch einen allgemeingültigen Verwaltungsakt, der Bestimmungen erlässt, welche die Beschränkung (für Vertreter der Massenmedien) oder gegebenenfalls das (generelle) Verbot der Videoaufzeichnung der Stimmenausszählung in Wahllokalen bei Wahlen in diesem Mitgliedstaat vorsieht.

Anmerkung des Bearbeiters:

In dem aus Bulgarien stammenden Ausgangsfall gaben die Kommission für den Schutz personenbezogener Daten (KZLD) und die Zentrale bulgarische Wahlkommission (TSIK) Leitlinien zur Verbreitung und zur Videoaufzeichnung personenbezogener Daten heraus, die sich auf die Datenerfassung im Zuge von Wahlen beziehen. Die demokratische Partei Bulgariens (kurz: Koalitsia) stellte die Rechtmäßigkeit der Leitlinien infrage. Sie war der Auffassung, dass der Anwendungsbereich der DSGVO, die Rechtsgrundlage der Leitlinie ist, aufgrund Art 2 Abs 2 lit a DSGVO nicht gegeben war, und forcht die Leitlinie beim zuständigen Verwaltungsgericht in Sofia an. Die Leitlinien, eine Art Erlass, sahen ua vor, dass lediglich die Massenmedien eine Bildverarbeitung (Aufzeichnung oder Live-Übertragung) vom Wahlverfahren bei Eröffnung des Wahltags, dessen Schließung, Feststellung der Ergebnisse der Stimmabgabe sowie der Höhe der laufenden Nummern der Stimmzettel live übertragen durften. Allen anderen Akteuren des Wahlverfahrens untersagte der Erlass die Videoaufzeichnung (auch live), weil ihre Rolle im Wahlverfahren damit nicht vereinbar wäre. Neben der Frage der grundsätzlichen Anwendbarkeit der DSGVO im Hinblick auf die Ausnahme zur Wahrung der nationalen Sicherheit wollte das in letzter Instanz mit dem Rechtsstreit befasste Oberste Verwaltungsgericht Bulgariens letztlich vom EuGH wissen, ob Art 6 Abs 1 lit e und Art 58 DSGVO dahin auszulegen wären, dass sie dem Erlass einer allgemeingültigen Verwaltungsmaßnahme durch die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die die Beschränkung oder ge-

gebenenfalls das Verbot der Videoaufzeichnung der Stimmenausszählung in Wahllokalen bei Wahlen in diesem Mitgliedstaat bestimmen.

Dazu hielt die Achte Kammer zunächst fest, dass die Videoaufzeichnung von natürlichen Personen (im Zuge eines Wahlverfahrens) eine (Bild-)Verarbeitung darstellt, die grundsätzlich den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet (Rz 32 des Urteils). Erfolgt diese Videoaufzeichnungen bei der Durchführung von europäischen oder nationalen Wahlen, war die eng auszulegende Ausnahme nach Art 2 Abs 2 lit a DSGVO aber deshalb nicht erfüllt, weil es sich bei diesen Vorgängen nicht um Tätigkeiten handelt, die auf die Wahrung der nationalen Sicherheit abzielen (Rz 34 und 41). In der Rechtmäßigkeitsprüfung hielt der EuGH zunächst fest, dass die streitigen Leitlinien der zuständigen bulgarischen Aufsichtsbehörde, die im Einklang mit der Wahlbehörde erlassen wurden, nicht als Rechtsgrundlage iSv Art 6 Abs 3 DSGVO zu qualifizieren sind, die einem öffentlichen Interesse bzw zur Ausübung öffentlicher Gewalt dienen und diese rechtfertigen könnten (Rz 53 des Urteils). Vielmehr handelt es sich um eine Maßnahme, die auf den Schutz der personenbezogenen Daten der in den Wahllokalen anwesenden Personen abzielte, indem sie die Bildverarbeitung in einer spezifischen Phase des Wahlverfahrens, nämlich der Auszählung der Stimmen, für die Vertreter der Massenmedien beschränkt und für die anderen in den Wahllokalen anwesenden Akteure überhaupt verbietet. Demzufolge konnte die Maßnahme unmittelbar auf die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach Art 58 Abs 2 lit f und Abs 3 lit b DSGVO gestützt werden. Als solche waren die Leitlinien nach dem Grundsatz der Datenminimierung iSv Art 5 Abs 1 lit c DSGVO auch geeignet, die durch die Videoaufzeichnung des Wahlverfahrens verursachte Beeinträchtigung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten zu begrenzen (Rz 58 des Urteils). Im Ergebnis erfüllte das eingeschränkte Filmverbot – auf unmittelbarer unionsrechtlicher Grundlage – den Erlaubnistatbestand des Art 6 Abs 1 lit e DSGVO, zumal es mit der Meinungsäußerungsfreiheit im Rahmen der journalistischen Tätigkeit nach Art 85 DSGVO in Einklang zu bringen war (Rz 60 f des Urteils).

Die Achte Kammer legt den Ausnahmenkatalog des Art 2 Abs 2 DSGVO zutreffend eng und damit streng aus. Art 2 Abs 2 lit a DSGVO betrachtet der EuGH als idente Nachfolgevorschrift zu Art 3 Abs 2 erster Gedankenstrich DS-RL 95/46/EG. Demzufolge sind insb solche Verarbeitungstätigkeiten vom Regime der DSGVO ausgenommen, die den Schutz der grundlegenden Funktionen des Staates und der grundlegenden Interessen der Gesellschaft bezwecken (vgl EuGH 22. 6. 2021, C-439/19 [Latvijas Republikas Saeima – Verkehrsstrafpunkte] Rz 67, ECLI:EU:C:2021:504 = jusIT 2021/77, 214 [Thiele] = ZIIR 2021, 396 [Wagner]). Dazu zählen Videoaufzeichnungen im Zusammenhang mit allgemeinen politischen Wahlen, also bei zB Gemeinderats-, Landtags- oder Parlamentswahlen, nicht.

Bemerkenswert am vorliegenden Urteil erscheint zunächst, dass es ohne Schlussanträge des Generalanwalts ergangen ist. Die Verfahrensdauer hat dennoch 15 Monate betragen. Mangels näherer Ausführungen (im Wesentlichen nur in einer Randzahl

[Rz 60]) bleibt die – soweit ersichtlich – erste Entscheidung des EuGH zu einer Interessenabwägung im Zusammenhang mit dem Medienprivileg des Art 85 Abs 1 DSGVO kryptisch. Möglicherweise deshalb, weil das Filmverbot (und wohl auch das Fotografierverbot) bei der Stimmenauszählung in Wahllokalen unions-, aber auch verfassungsrechtlich zum elementaren Bestandteil unseres Demokratieverständnisses gehört (vgl VfGH 1. 7. 2016, W I 6/2016 [Aufhebung Bundespräsidentenwahl 2016], AnwBl 2016/8463, 481 [A. Hollaender] = ecolex 2016, 963 [Mertens] = JRP 2016, 279 [Kneih] = JRP 2017, 95 [Kletzer] = ZÖR 2016, 649 [Parashu] = ZÖR 2016, 665 [Müller]).

Ausblick: Das vorliegende Urteil beurteilt eine Beschränkung bzw ein Verbot von Bildverarbeitungen an bestimmten Orten bzw gegenüber bestimmten Handlungen letztlich nach Art 6 DSGVO. Offen bleibt abermals, ob die Videoüberwachung natürlicher Personen auch am Maßstab des Art 9 DSGVO zu messen sein wird (vgl EuGH 11. 12. 2014, C-212/13 [Ryneš], ECLI: EU:C:2014:2428 = Dako 2015/12, 19 [Haidinger/Weiss] = jusIT 2015/12, 36 [Thiele] = ÖJZ 2015/12, 92 [Lehofer] = ZIR 2015, 51 [Thiele]; EuGH 1. 8. 2022, C-184/20 [Vyriausioji tarnybinės etikos komisija], ECLI:EU:C:2022:601 = ZIIR 2022, 446 [Thiele]; dazu Gosch, Zur Reichweite der Klassifizierung sensibler Daten, jusIT 2022, 183).

Zusammenfassend hat der EuGH entschieden, dass ein für Medien (zu journalistischen Zwecken) eingeschränktes, hingegen für die übrigen Beteiligten absolut geltendes Videoaufzeichnungsverbot bei der Stimmenauszählung von Wahlen als aufsichtsbehördliche Abhilfebefugnis nach Art 58 Abs 2 lit f DSGVO datenschutzrechtlich der DSGVO unterliegt und mit dieser im Einklang steht.

Bearbeiter: Clemens Thiele

EuGH: Recht auf Vergessenwerden auch nach Löschung aus einem elektronischen Nutzerverzeichnis

» jusIT 2022/95

§ RL 2002/58/EG: Art 12
VO (EU) 2016/79: Art 5 Abs 2, Art 17, 24, 95
TKG 2021: § 173

EuGH 27. 10. 2022, C-129/21 (Proximus – Öffentliche elektronische Verzeichnisse)

1. Art 12 Abs 2 ePrivacy-RL 2002/58/EG ist dahin gehend auszulegen, dass die „Einwilligung“ – iSv Art 4 Z 11 DSGVO – des Teilnehmers eines Kommunikationsdiensteanbieters erforderlich ist, damit die personenbezogenen Daten dieses Teilnehmers in öffentlich zugänglichen Nutzerverzeichnissen und Auskunftsdiensten angeführt werden können, die von anderen Anbietern veröffentlicht werden. Diese Einwilligung kann

entweder gegenüber dem betreffenden Telefondiensteanbieter oder gegenüber einem dieser anderen Anbieter erteilt werden.

2. Art 17 DSGVO ist dahin auszulegen, dass der Antrag eines Teilnehmers, seine personenbezogenen Daten aus öffentlich zugänglichen Nutzerverzeichnissen zu entfernen, eine Ausübung des „Rechts auf Löschung“ iS dieses Artikels darstellt.
3. Art 5 Abs 2 und Art 24 DSGVO verpflichten einen verantwortlichen Anbieter von öffentlich zugänglichen Nutzerverzeichnissen oder Telefonauskunftsdiensten dazu, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verantwortliche, nämlich den Telefondiensteanbieter, der ihm die personenbezogenen Daten seines Teilnehmers übermittelt hat, sowie die anderen Anbieter von öffentlich zugänglichen Teilnehmerverzeichnissen und Telefonauskunftsdiensten, denen er selbst solche Daten geliefert hat, über den Widerruf der Einwilligung dieses Teilnehmers zu informieren.
4. Art 17 Abs 2 DSGVO verpflichtet einen Anbieter von öffentlich zugänglichen Nutzerverzeichnissen oder Telefonauskunftsdiensten, von dem der Teilnehmer eines Telefondiensteanbieters verlangt hat, die ihn betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr zu veröffentlichen, „angemessene Maßnahmen“ iS dieser Bestimmung zu ergreifen, um Suchmaschinenanbieter über diesen Antrag auf Löschung von Daten zu informieren.

Anmerkung des Bearbeiters:

In dem aus Belgien stammenden Ausgangsfall hat der EuGH zusammengefasst entschieden, dass für die Veröffentlichung personenbezogener Daten in einem öffentlichen Teilnehmerverzeichnis (Nutzerverzeichnis) die vorherige Einwilligung des Teilnehmers erforderlich ist. Widerruft der Betroffene seine Zustimmung, hat der Anbieter des Nutzerverzeichnisses durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) dafür zu sorgen, rechtmäßige Übermittlungsempfänger dieser Daten, aber auch Suchmaschinenanbieter, über einen Löschungsantrag der betroffenen Person zu informieren. Stützen sich verschiedene Verantwortliche auf ein und dieselbe Einwilligung der betroffenen Person, reicht es aus, dass sich diese Person an irgendeinen der Verantwortlichen wendet, um ihre Einwilligung zu widerrufen.

Das Urteil thematisiert das grundsätzliche Verhältnis zwischen der DSGVO und der ePrivacy-RL sowie die Reichweite bzw die ergänzende Anwendbarkeit der Betroffenenrechte der DSGVO im Bereich des elektronischen Sonderdatenschutzes. Eine vertiefende Besprechung erfolgt in der nächsten Ausgabe der jusIT, Heft 1/2023.

Bearbeiter: Clemens Thiele